

Datenschutz und Akteneinsicht in das Baugesuch und die Pläne

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Personen Einsicht in Baugesuchsakten inklusive Pläne nehmen dürfen und ob Kopien erstellt werden dürfen.

Öffentlichkeitsprinzip (IDG, SGS 162)

Die Akteneinsicht unterliegt den strengen Anforderungen des Informations- und Datenschutzgesetzes IDG, welches das Öffentlichkeitsprinzip einführt.

Gemäss IDG unterstehen Baugesuchsakten in **abgeschlossenen** Verfahren grundsätzlich der allgemeinen Akteneinsicht, wobei die jeweiligen, betroffenen Grundeigentümer vom Bauinspektorat vorab um ihre Stellungnahme gebeten werden. Die Grundeigentümer können schützenswerte Interessen, die den Persönlichkeitsschutz oder Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte etc. betreffen geltend machen, die eine Einsichtnahme Dritter nicht zulassen. Die Angabe der Gründe ist schriftlich an das Bauinspektorat zu richten, welches über das Einsichtsgesuch, allenfalls mit anfechtbarer Verfügung, entscheidet.

Bei **laufenden** Baugesuchsverfahren richtet sich das Akteneinsichtsrecht nicht nach dem IDG sondern nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG (GS 175) und dessen Verordnung Vo VwVG (GS 175.11). Demnach können alle am Verfahren beteiligten Personen mit Parteistellung Einsicht in die Akten beantragen.

Einsicht während der Publikation der Baugesuchsunterlagen und im laufenden Baugesuchsverfahren

Während der öffentlichen Publikation der Baugesuchsunterlagen von 10 Tagen (bzw. 30 Tage bei UVP's) bei der Gemeinde besteht ein Recht auf Einsicht in die aufliegenden Akten für jedermann. Es dürfen von allen Aktenstücken inklusive der Pläne Kopien gegen Gebühr verlangt werden.

Nach Ablauf der Publikationsfrist können alle am Verfahren beteiligten Parteien, insbes. Einsprechende, Gesuchsteller oder Grundeigentümer auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Baugesuchsakten nehmen. Dem Antrag dürfen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich an die Baubewilligungsbehörde zu richten. Die Akten sind am Sitz der Baubewilligungsbehörde einzusehen. Es dürfen Kopien von Aktenstücken gegen Gebühr verlangt werden, sofern der Behörde kein unverhältnismässiger Aufwand entsteht. Baugesuchsakten werden nur an gehörig bevollmächtigte Anwaltspersonen herausgegeben oder verschickt.

Datenschutz - Bekanntgabe der Namen von Anzeigestellern

Es kann vorkommen, dass Nachbarn oder andere am Verfahren nicht beteiligte Personen der Baubewilligungsbehörde oder der Gemeinde einen ihrer Meinung nach rechtswidrigen Tatbestand melden und die Behörden bitten, diesen zu überprüfen. Ist nun die Bekanntgabe dieses Namens seitens der Behörde auf Gesuch einer Partei zulässig?

Die Bekanntgabe von Personendaten darf nur erfolgen, wenn eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt oder dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Baubewilligungsbehörde weist deshalb den Anzeigsteller im Zeitpunkt der Entgegennahme der Anzeige darauf hin, dass dessen Name im Falle seiner Zustimmung offengelegt wird. Verweigert der Anzeigende die Offenlegung seiner Identität und hat die Baubewilligungsbehörde die Geheimhaltung zugesichert, überwiegt das private Interesse des Anzeigestellers und der Name darf nicht kundgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf die Bekanntgabe der Information. Entsprechende Aktenhinweise in den Baugesuchsakten dürfen nicht offengelegt werden. Informationen, die einem öffentlichen Organ freiwillig und nur unter der Voraussetzung der Geheimhaltung mitgeteilt wurden, sind somit grundsätzlich geheim zu halten. Diese Personendaten können nach IDG anonymisiert werden.

Bauinspektorat, Rechtsabteilung 04. Juli 2017